## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 19. Wahlperiode (zu Drs. 19/1772) 25.09.18

## Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird nach dem Wort "Bremen" um die folgenden Worte ergänzt:

"und eines weiteren Gesetzes".

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

## "Artikel 2

Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. Seite 318 — 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. Seite 471) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

,Die Senatorin für Kinder und Bildung kann, die Aufgaben gemäß Satz 3 Nummer 2 Buchstaben f und h durch Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management –, Eigenbetrieb des Landes Bremen, im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung wahrnehmen lassen.' "

3. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3.

## Begründung:

Der Änderungsantrag dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen (Urteil vom 20. März 2018 – 1 LB 55/17 –, juris) zum zwischenbehördlichen Mandat. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat geurteilt, dass ein generelles zwischenbehördliches Mandat, das einer ständigen Aufgabenübertragung gleichkommt, einer formell gesetzlichen Grundlage bedarf, weil die zugewiesene Aufgabe in Abweichung von der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelung erledigt wird.

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Einfügung der erforderlichen Ermächtigung für die Senatorin für Kinder und Bildung, den Eigenbetrieb Performa Nord mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu mandatieren, trägt dieser Rechtsprechung Rechnung. Die übertragbaren Aufgaben sind zum Einen die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, zum Anderen der Erlass von Kostenbeiträgen und die Übernahme von Teilnahmebeiträgen nach § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Mustafa Güngör, Max Liess, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen